



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Immissionsschutzbehörden
der Stadt- und Landkreise

Stuttgart 25. November 2020

Name Dr. Björn Staiger

Durchwahl +49 (711) 126-1252

E-Mail Bjoern.Staiger@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4583/75

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien

ZSV beim RP Tübingen

Kompetenzzentrum Windenergie
bei der LUBW

Kompetenzzentren Energie
bei den Regierungspräsidien

 Verpflichtung der Ausrüstung von Windkraftanlagen (WKA) mit bedarfsgesteuerter
Nachtkennzeichnung (BNK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium informiert hier über die Verpflichtung der Ausrüstung von Windkraftanlagen (WKA) mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK) und bittet um gefällige Kenntnisnahme.

Windkraftanlagen sind Luftfahrthindernisse und bedürfen nach Maßgabe der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV Kennzeichnung) der Kennzeichnung. Für die Art der Befeuerung eröffnet die AVV die Möglichkeit zur dauerhaften und zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Bei einer BNK werden WKA mit Systemen ausgestattet, die Luftfahrzeuge bei Annäherung erfassen und erst dann die Befeuerung einschalten. Damit bleibt diese die meiste Zeit außer Betrieb. Die Anforderungen an die BNK sind im Anhang 6 der AVV Kennzeichnung in der derzeit gültigen Fassung vom 24.04.2020 geregelt. Dieser enthält allgemeine Anforderungen, Vorgaben zur Baumusterprüfung durch die benannte Stelle sowie Vorgaben zum Verfahren bei der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Im Zuge des am 14.12.2018 verabschiedeten Energiesammelgesetzes wurde in § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Pflicht zur Ausstattung von WKA mit BNK eingeführt. Die Pflicht gilt sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen. Im Ausnahmefall sieht das EEG eine Befreiungsmöglichkeit insbesondere für die Betreiber kleiner Windparks vor, wenn die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Hierüber entscheidet die BNetzA auf Antrag des Windkraftanlagenbetreibers. Der Beschluss der BNetzA vom 22.10.2019 (Az. BK6-19-142) konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben und benennt Ausnahmetatbestände. Außerdem wurde mit dem Beschluss die Umsetzungsfrist bis zum Ablauf des 30.06.2021 verlängert. Mit Beschluss vom 5.11.2020 (Az. BK6 20 207) wurde die Frist für Windkraftanlagen an Land noch einmal bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert.

Die BNK ist keine Voraussetzung für die Errichtung oder den Betrieb einer WKA. Die Verpflichtung gilt nur für WKA im EEG-Regime. Bei Nichterfüllung der Pflicht werden die EEG-Vergütungen entsprechend reduziert.

Bei neu zu errichtenden Windkraftanlagen erfolgt die Beteiligung der Luftfahrtbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde als Herrin des Verfahrens.

Soll eine bestehende Windkraftanlage nachträglich mit einer BNK ausgestattet werden, ist vom Anlagenbetreiber zunächst bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Nach dem Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte Einrichtung der BNK bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. Den Anzeigeunterlagen ist eine Kopie der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung beizufügen.

gez. Martin Eggstein
Ministerialdirigent